

Andere Behörden und Körperschaften

1600



Sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“

Die Verbandsversammlung beschließt auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 1, 2; 31 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 19, 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), i. V. m. §§ 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) folgende Sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ wird wie folgt geändert:

1.

In § 4 „Verbrauchsgebühr“

wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,77 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von 7 % (entspricht 2,9639 € pro Kubikmeter brutto).“

2.

In § 4 „Verbrauchsgebühr“

wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr 2,77 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von 7 % (entspricht 2,9639 € pro Kubikmeter brutto).“

3.

In § 5 „Grundgebühr“

wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, bei der Verwendung von Wasserzählern mit

| Nenn- durchfluss Qn m³/Stunde | Dauer- durchfluss Q3 m³/Stunde | Grundgebühr (netto, zuzüg- lich 7 % USt.) | entspricht Grundgebühr brutto |
|-------------------------------------|--|---|-------------------------------------|
| Qn 1,5 bis 2,5 bzw. bis Qn 6 | bzw. bis Q3 4 | 132,00 €/ Jahr | 141,24 €/ Jahr |
| bis Qn 10 bzw. bis Qn 15 | bzw. bis Q3 10 bzw. bis Q3 16 | 316,80 €/ Jahr | 338,98 €/ Jahr |
| bis Qn 25 bzw. bis Qn 40 | bzw. bis Q3 25 bzw. bis Q3 40 | 528,00 €/ Jahr | 564,96 €/ Jahr |
| bis Qn 60 bzw. bis Qn 150 | bzw. bis Q3 60 bzw. bis Q3 100 bzw. bis Q3 250 | 792,00 €/ Jahr | 847,44 €/ Jahr |
| | | 1.320,00 €/ Jahr | 1.412,40 €/ Jahr |
| | | 2.112,00 €/ Jahr | 2.259,84 €/ Jahr |
| | | 3.168,00 €/ Jahr | 3.389,76 €/ Jahr |
| | | 7.920,00 €/ Jahr | 8.474,40 €/ Jahr“ |

Artikel II Inkrafttreten

Die Sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zella-Mehlis, den 01.12.2020

- Siegel -

Liane Bach
Zweckverbandsvorsitzende

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Die Satzung wurde am 26.11.2020 von der Verbandsversammlung beschlossen (Beschluss-Nr. 653/28/16/2020) und dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegt. Mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 27.11.2020 (Az.: 204.1524.20-014/01-SHL) wurde die Änderungssatzung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“, Am Schießstand 30, 98544 Zella-Mehlis, gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Liane Bach / Zweckverbandsvorsitzende

1601

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen“ (ZV KAT) für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S.290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V.m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277,278) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der ZV KAT folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan¹ für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Erfolgsplan in den Erträgen mit 245.600 EUR
in den Aufwendungen mit 245.600 EUR

und im

Vermögensplan in den Einnahmen
und Ausgaben mit 198.800 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.